

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 29. Jänner 1991

19. Stück

46. Verordnung: Bestimmung der Wahltag für die Hochschülerschaftswahlen 1991**47. Verordnung: Änderung der Studienordnung für den Studienversuch Angewandte Informatik und Verlängerung des Studienversuches**

46. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Bestimmung der Wahltag für die Hochschülerschaftswahlen 1991

Auf Grund des § 15 Abs. 8 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 309, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 390/1986, wird verordnet:

Als Wahltag für die Hochschülerschaftswahlen 1991 werden der 14., 15. und 16. Mai 1991 bestimmt.

Busek

47. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Studienordnung für den Studienversuch Angewandte Informatik geändert und der Studienversuch verlängert wird

Auf Grund des § 13 Abs. 5 bis 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 369/1990, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für den Studienversuch Angewandte Informatik, BGBl. Nr. 340/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. Das an der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt beginnend mit dem Studienjahr 1986/87 für die Dauer von neun Semestern eingerichtete Studium der Angewandten Informatik wird in der Fassung dieser Verordnung bis zum Ablauf des Sommersemesters 1994/95 verlängert.“

2. § 6 Abs. 2 lit. a, b und e lauten:

Wochenstunden

- | | |
|---|--------|
| „a) Interdisziplinäre Einführung, in der auch die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und der wissenschaftlichen Dokumentation und Information in dem für die Angewandte Informatik notwendigen Umfang vermittelt werden | 2 |
| b) Grundzüge der Praktischen Informatik | 14—21 |
| e) Angewandte Mathematik und Betriebliche Statistik | 10—17“ |

3. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Praktikum gemäß Abs. 1 ist in einem Teil in der Dauer von 16 Wochen oder in zwei Teilen in der Dauer von je acht Wochen in insgesamt ein oder zwei Betrieben oder außeruniversitären Forschungsinstitutionen, die eine berufsvorbildende Praxis vermitteln können, abzulegen. Der Umfang des Praktikums gilt als 16, der Umfang jedes Teiles als 8 Semesterwochenstunden. Die näheren Regelungen hat der Studienplan zu treffen.“

4. In § 11 Abs. 1 lit. c wird der „“ durch „“ ersetzt. Dem § 11 Abs. 1 werden folgende lit. d und e angefügt:

- „d) Arbeits- und Betriebspsychologie (§ 9 Abs. 3 lit. d);
e) Arbeits- und Betriebssoziologie (§ 9 Abs. 3 lit. d).“

5. § 15 Abs. 1 lit. d entfällt. In § 15 Abs. 1 lit. c wird der „“ durch „“ ersetzt.

6. § 15 Abs. 2 lautet:

„(2) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in drei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil besteht aus schriftlichen Teilprüfungen vor Einzelprüfern aus allen in Abs. 1 genannten Prüfungsfächern. Der zweite Teil besteht aus einer

mündlichen Teilprüfung vor einem Einzelprüfer aus dem in Abs. 1 lit. c genannten Prüfungsfach. Der dritte Teil ist eine mündliche kommissionelle Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat aus den im Abs. 1 lit. a und b genannten Prüfungsfächern. Der Zeitraum zwischen dem schriftlichen und dem mündlichen Teil der Prüfung aus jedem Prüfungsfach hat jeweils höchstens drei Monate zu betragen. Der positive Abschluß der schriftlichen Teilprüfung des im Abs. 1 lit. c genannten Prüfungsfaches ist für das Antreten zur mündlichen Teilprüfung aus diesem Prüfungsfach Voraussetzung. Das Antreten zum dritten Teil setzt den positiven Abschluß der vorangegangenen Teile voraus.“

7. Dem § 18 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Ordentliche Hörer, die ihr Studium vor Inkrafttreten des auf Grund dieser Studienordnung zu erlassenden neuen Studienplanes begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach dem vor diesem Zeitpunkt geltenden Studienplan zu beenden.

(4) Ordentliche Hörer gemäß Abs. 3 haben jedoch das Recht, sich durch schriftliche Erklärung bis zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterwerfen. In diesem Fall werden die zurückgelegten Studien dieser Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antreten zum dritten Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.“

Busek